

Gutachten

Kunde: Waltraud Gattermayr

Bank: Volksbank Vöcklamarkt –Mondsee
reg.Gen.m.b.H

Konto (02)
307.1503-2320
307.1503-3400

Au, 30.05.2014

1. Analyse Allgemeines:

1.1. Verträge:

1.2. Konto Nr. 307.1503-2320 (BÜRGES-Abstattungskredit)

Laufzeit:	04.02.1983 – 31.12.1990
Vertragssumme:	ATS 1.500.000,00
Rate halbjährlich ab 31.12.1983:	ATS 100.000,00
Sollzinssatz:	8,50 %
Verzugszinssatz: (keine Vereinbarung)	0,00 %
Bearbeitungsgebühren einmalig:	1,00 % = ATS 15.000,00
Abschlusskosten pro Kontoabschluss:	keine Vereinbarung

Bei einem Bürgeskredit schreibt Bürges (AWS) einen halbjährlichen Kontoabschluss vor

Vereinbarung vom 08.11.1984

- Aus organisatorischen Gründen wird die Kontonummer von 307.1503-2320 auf 307.1503-3400 geändert.
- Änderung der Rückzahlungsvereinbarung:
 - Pauschalrate jährlich ATS 181.000,-
 - Erste Fälligkeit: 30.09.1985
- Zusätzlich wird in dieser Vereinbarung festgehalten: **„alle übrigen Vereinbarungen bleiben unverändert“.**

Vereinbarung vom 24.04.2001

- Feststellung: bisher war eine Laufzeit bis 30.09.2000 vereinbart
- Hinweis auf Kreditvertrag vom 04.02.1983 und Zusatzvereinbarung vom 30.09.2000
- Laufzeitverlängerung bis 31.03.2021
- Vereinbarung: die laufenden Zinsen sind monatlich zu bezahlen (Tilgungsfreistellung)
- **Sonstige: „bleiben vollinhaltlich aufrecht“**

- **Vereinbarung vom 20.01.2005**

Wegen eines beabsichtigten Immobilienverkaufs wurden dieser und drei weitere Kredite tilgungsfrei gestellt und als neuer Sollzinssatz 4,50 % vereinbart.

1.3. Kontoauszüge

Kontoauszüge von Kontoeröffnung 07.02.1983 bis 31.12.2005 weitgehend vorhanden

Fehlende Auszüge

- Auszug 2 1984: wahrscheinlich ATS 50,- Mahnspesen am 17.01.1984
- 01.01.1989 bis 18.09.1989 (Auszugsnummer 1-18)

1.4. Transparenz

1.4.1. **Detaillierung der Kontoabschlüsse**

ab Beginn werden Zinsen Soll, Überziehungszinsen und Spesen (eine einzelne Positionen) ohne Zinssatzangabe am Kontoauszug ausgewiesen.

Ab dem Kontoabschluss 30.09.2001 werden die Überziehungszinsen nicht mehr ausgewiesen sondern sind in der Position „Abschluss“ zusammen mit den Sollzinsen enthalten (siehe Beilage).

1.2.2. **Zinssatzänderungen Mitteilungen**

Ab Zuzählung des Kredites am 07.02.1983 bis 01.07.2000 erfolgt keine Information über Sollzinssatzänderungen.

Ab dem 01.07.2000 werden alle Sollzinssatzänderungen am Kontoauszug ausgewiesen „*Sollzins ab 2000-07-01 von 6,25 % auf 6,75 % geändert*“.

1.2.3. **Kreditrahmen und Überziehungzinssatz**

Über den verrechneten Überziehungzinssatz gibt es keine Information.

Besonderheiten

- Am **29.10.1994** werden vom neuen Kreditkonto 307.1503-3404 unter dem Titel „Überziehungsabdeckung“ ATS 41.103,- auf das gegenständliche Konto überwiesen. (Vertragssumme ATS 1.500.000,00; Saldo lt. Kontoauszug am 29.10.1994 ATS 1.541.103,00).

Bei einer vertragskonformen Abwicklung hätte der Saldo per 29.10.1994 nicht ATS 1.541.103,- sondern lediglich ATS 929.094,77 betragen. Bei einem Kreditstand von ATS 929.094,77 besteht keine Überziehung und es besteht daher auch keine Notwendigkeit, ATS 41.103,- umzuschulden. Es ist daher die Umschuldung in Höhe von ATS 41.103,- rückgängig zu machen. Zusätzlich werden die verrechneten Kosten (0,80 % Kreditgebühr) am Konto 307.1503-3404 rückgerechnet.

- Am **04.04.2001** werden vom neuen Kreditkonto 307.1503-2200 ATS 303.834,- auf das gegenständliche Konto überwiesen (Vertragssumme ATS 1.500.000,00; Saldo lt. Kontoauszug am 04.04.2001 ATS 1.803.934,00).

Bei einer vertragskonformen Abwicklung hätte der Saldo per 04.04.2001 nicht ATS 1.803.834,- sondern lediglich ATS 385.565,93 betragen. Bei einem Kreditstand von ATS 385.565,93 besteht keine Überziehung und es besteht daher auch keine Notwendigkeit, ATS 303.834,- umzuschulden. Es ist daher die Umschuldung in Höhe von ATS 303.834,- rückgängig zu machen. Zusätzlich werden die verrechneten Kosten (0,80 % Kreditgebühr und 0,50 % Bearbeitungsgebühr) am Konto 307.1503-2200 rückgerechnet.

Durch die Rückbuchungen beträgt bei gleichen Konditionen, wie sie von der Kreditgeberin verrechnet wurden, zum 11.01.2006 (Umschuldung) ein Saldo von € - 167.794,86

Die € 167.794,86 sind die Basis für die weitere Schadensermittlung.

- Die Volksbank weigert sich lt. Schreiben von RA. Dr. Schmid vom 16.01.2014 trotz Rechnungslegungspflicht, die angeforderten Kontoauszüge bzw. Mikrofiche zur Verfügung zu stellen (siehe dazu Schreiben Mag Schmied. und Dr. Schmid). Die Buchungen für diese Zeiträume wurden für die Schadensermittlung nachgestellt. Es kann dadurch zu geringfügigen Abweichungen kommen, die auf die Höhe des Gesamtschadens nur marginale Auswirkungen haben.

.

Analyse Zinssatzentwicklung

Sollzinssatz bei BÜRGES-Krediten

Bei BÜRGES-Krediten, die im Jahre 1983 abgeschlossen wurden, war die Abwicklungsbank verpflichtet,

- den Sollzinssatz über die gesamte Laufzeit an die Entwicklung der Nominalverzinsung von österreichischen Staatsanleihen mit einer mindestens 10-jährigen Laufzeit zu binden
- der Aufschlag auf diesen Nominalzinssatz darf **maximal** 0,50 %-Punkte betragen
- die Anpassung des Sollzinssatzes hat monatlich zu erfolgen
- Die Abrechnung des Kontos hat halbjährlich zu erfolgen (30.06. und 31.12.)

Sollzinssatzentwicklung von der Kreditausnutzung am 07.02.1983 bis 30.06.1983

Der am 04.02.1983 vereinbarte Sollzinssatz 8,50 % entspricht der Nominalverzinsung der letzten 10-jährigen Bundesanleihe und ist daher korrekt (Sollzinssatz um 0,50 %-Punkte unter dem von Bürges festgelegten Höchstzinssatz).

Im Kreditvertrag wird die Sollzinssatzbindung an die Entwicklung der Bundesanleihe nicht erwähnt.

Im Kreditvertrag steht:

„wir stellen Ihnen bis auf Widerruf in Rechnung 8,5 % Zinsen p.a.“

Die Kreditausnutzung erfolgt am 07.02.1983 mit ATS 1.500.000,-.

Die erste Kontoabrechnung erfolgt mit Valuta 30.06.1983.

Kontobewegungen zwischen dem 07.02.1983 und 30.06.1983 gibt es nicht.

Der **vertragskonforme Sollzinssatz** beträgt

- vom 07.02.1983 bis einschließlich 31.03.1983 8,50 %
 - 53 Zinstage ergeben ATS 18.770,83 Zinsen
- vom 01.04.1983 bis einschließlich 31.05.1983 8,25 %
 - 61 Zinstage ergeben ATS 20.968,75 Zinsen
- vom 01.06.1983 bis einschließlich 29.06.1983 8,00 %
 - 29 Zinstage ergeben ATS 9.666,67 Zinsen

Die vertragskonformen Sollzinsen betragen daher für den Zeitraum 07.03.1983 – 29.06.1983 ATS 49.406,25.

Tatsächlich verrechnet werden ATS 52.364,58 Sollzinsen.

Es werden daher bereits im ersten Halbjahr um ATS 2.958,33 zu viel an Sollzinsen verrechnet.

Erklärung für Differenzbetrag von ATS 2.958,33

Nur am Tage der Kontoeröffnung wird der vertragskonforme und damit korrekte Sollzinssatz 8,50 % verrechnet.

Bereits ab dem nächsten Tag dem 08.02.1983 wird – nur möglich durch einen händischen Eingriff in das System - der Sollzinssatz von 8,50 % auf 9,00 % erhöht.

Frau Gattermayr wird von der Sollzinssatzerhöhung nicht informiert. Das ist eine weitere, vertragswidrige Handlung, da im Kreditvertrag vom 04.02.1983 der Widerruf des gültigen Sollzinssatzes bei Sollzinssatzänderung vereinbart wird.

Dadurch konnte diese Manipulation Frau Gattermayr nicht auffallen. Auch bei den Kontoabschlüssen gab es keine Information über die verrechneten Sollzinssätze.

Die erste Information über eine Konditionenänderung stammt vom 01.07.2000.

Es gibt daher 17 Jahre lang keine einzige Mitteilung über den verrechneten Sollzinssatz.

In diesem Zeitraum wurde der Sollzinssatz vertragswidrig 22-mal ohne Widerruf geändert.

**Auswirkung der vertragswidrigen Sollzinssatzerhöhung um
0,50 %-Punkte am 08.02.1983 bis zur Fälligkeitstellung des Kredites am
17.01.2013**

(unabhängig von der weiteren Sollzinssatzentwicklung)

Wie man auf **Beilage 1 (Diagramm Sollzinssatzfehlentwicklung)** und **Beilage 3 (Gegenüberstellung korrekter und verrechneter Sollzinssatz)** sieht, war der verrechnete Sollzinssatz auf Basis „Bürgeszinssatz mit Bindung an den Zinssatz von 10-jährigen Staatsanleihen“ ohne Unterbrechung bis zur Umschuldung auf den Kredit 307.1503-3405 im April 2006 um zumindest 0,50 %- Punkte überhöht. Die vertragswidrige Zinssatzerhöhung wurde daher über die gesamte Kreditlaufzeit nicht korrigiert.

Bei einer Sollzinssatzreduktion von 0,50 %-Punkten bis zur Vereinbarung vom 20.01.2005 beträgt der errechnete Saldo am 31.12.2005 € 130.873,58 (nach Rückrechnung der Beträge ATS 41.103,- und 303.834,- - siehe Seite 4).

Saldo lt. Kontoauszug 01.01.2006	€ 167.794,86
<u>Saldo mit um 0,50 %-Punkten gesenktem Sollzinssatz</u>	<u>€ 130.873,58</u>
Differenzbetrag = Schaden bis 11.01.2006	€ 37.265,01

Wird die Auswirkung dieser Manipulation bis zum 11.01.2006 berücksichtigt, beträgt der Anfangssaldo am Konto 307.1503-3405 nicht € 252.000,- sondern € 214.436,87.

Mitberücksichtigt ist die zusätzliche Einsparung bei der Kreditgebühr von 0,80 % (€ 298,12), die bei einer um € 37.265,01 niedrigeren Kreditsumme nicht angefallen wäre.

Dadurch errechnet sich zum 01.01.2013 ein Saldo von	€ 162.299,12
<u>Der Saldo am Kontoauszug beträgt am 01.01.2013</u>	<u>€ 212.376,70</u>
Das ergibt einen Differenzbetrag von	€ 51.409,83

Allein aus der Manipulation am 08.02.1983, den Sollzinssatz von 8,50 % auf 9,00 % zu erhöhen und den Fehler nie zu korrigieren, entstand bis 01.01.2013 ein Schaden von € 51.409,83.

Wenn das Konto 307.1503-3405 nie überzogen war

- fehlt die rechtliche Basis für die Fälligestellung des Kredites auf Grund der Vereinbarung von 04.07.2006
- ist die Fälligestellung am 17.01.2012 aufzuheben
- ist der erlassenen Betrag € 63.294,80 zuzüglich der nachverrechneten Sollzinsen € 18.018,89, in Summe € 81.313,69, weiterhin erlassen und nicht zur Rückzahlung fällig
- ist die Sollzinssatzerhöhung nach der Fälligestellung unkorrekt und weiterhin der BÜRGES-Zinssatz zu verrechnen
- fallen weiterhin keine Überziehungszinsen an

Weitere Fehler bei der Sollzinssatzentwicklung

Mit der **Vereinbarung vom 08.11.1984** wurden die Kontonummer und die Rückzahlungsmodalitäten geändert.

Zusätzlich wird in dieser Vereinbarung festgehalten: **„alle übrigen Vereinbarungen bleiben unverändert“**.

Das bedeutet:

- weiterhin Bindung des Sollzinssatzes an die Entwicklung von Bundesanleihen mit einer mindestens 10-jährigen Laufzeit
- weiterhin kein Aufschlag auf die Nominalverzinsung von Bundesanleihen mit einer mindestens 10-jährigen Laufzeit
- weiterhin keine Vereinbarung über die Verrechnung von Überziehungszinsen
- weiterhin halbjährliche Kontoabrechnung

Die nächste vorliegende Vereinbarung stammt vom 24.04.2001. Mit dieser Vereinbarung werden die Laufzeit des Kredites und die Rückzahlungsmodalitäten geändert. In dieser Vereinbarung wird auf den Kreditvertrag vom 04.02.1983 und auf die Zusatzvereinbarung vom 08.11.1984 verwiesen. Daraus ist zu schließen, dass es zwischen dem 04.02.1983 und der Vereinbarung vom 24.04.2001 keine weiteren schriftlichen Vereinbarungen gibt.

Zusätzlich wird in dieser Vereinbarung festgehalten: **„alle anderen Vereinbarungen bleiben vollinhaltlich aufrecht“**.

Das bedeutet:

- weiterhin Sollzinssatzbindung des Sollzinssatzes an die Entwicklung von Bundesanleihen mit einer mindestens 10-jährigen Laufzeit ohne Aufschlag
- weiterhin keine Vereinbarung über die Verrechnung von Verzugszinsen
- weiterhin halbjährliche Kontoabrechnung

Die nächste vorliegende **Vereinbarung stammt vom 20.01.2005**. Der Sollzinssatz wird auf 4,50 % geändert. Diese Vereinbarung betrifft mehrere Konten. Die tatsächliche Änderung erfolgt am 24.02.2005.

Diese Vereinbarung wird nicht anerkannt, da bei korrekter Abrechnung das Obligo nicht, wie am Kontoauszug ausgewiesen, € 298.000,- sondern nur € 100.000,- betragen hätte (Stand 31.12.2004) und daher so niedrig gewesen wäre, dass ein Verkauf der Immobilien nicht notwendig gewesen wäre.

Weitere schriftliche Vereinbarungen liegen nicht vor. Auch Frau Bettina Osterer von der Volksbank Vöcklamarkt-Mondsee bestätigt in einer E-Mail vom 15.01.2014, 11:23, an Dr. Schmid und Herrn Johannes Gattermayr die Übermittlung sämtlicher Verträge und Vereinbarungen zum Konto 307.1503-3400.

Nach der Vereinbarung vom 08.11.1984 wird, wie oben behandelt, weiter der um 0,50 %-Punkte überhöhte Sollzinssatz 9,00 % verrechnet.

Bereits ab dem 01.01.1985 kommt es zu zusätzlichen Abweichungen. Der korrekte Zinssatz beträgt z.B. ab 01.01.1985 8,375 %. Verrechnet werden weiterhin 9,00 % (siehe Beilage 1 und 3).

Die tatsächliche Sollzinsanpassung weicht über die gesamte Laufzeit gravierend von der vertraglich vereinbarten und daher korrekten Sollzinsanpassung ab.

Die durchschnittliche Abweichung von der korrekten Sollzinsanpassung beträgt vom 08.02.1983 bis 31.12.2005 2,137 %-Punkte.

Der durchschnittliche, korrekte, vertraglich und gesetzlich gebundene Sollzinssatz beträgt vom 08.02.1983 – 17.02.2005 6,661 %.

Der durchschnittlich verrechnete Sollzinssatz beträgt 8,798 %.

Die höchste Abweichung vom korrekten Sollzinssatz beträgt 4,75 %-Punkte.

Besonders auffallend ist der Zeitraum 01.01.1990 – 01.01.1993. In diesem Zeitraum weicht die Sollzinssatzentwicklung besonders stark von der Marktentwicklung ab. Diese Entwicklung betrifft auch alle anderen Konten von Frau Gattermayr und von ihrem Gatten Johann Gattermayr.

Schaden bis 31.12.2005 € 115.921,11
(vor Umschuldung auf Kto. 307.1503-3405)

2. Analyse Verzugszinsen

Die Verrechnung von Verzugszinsen ist im Kreditvertrag nicht vereinbart.

Am 31.12.1983 werden erstmals Verzugszinsen verrechnet (ATS 105,08). Der verrechnete Verzugzinssatz beträgt 6,00 % bei einer 14-tägigen Respirofrist beträgt.

Ab 30.06.2001 werden die Verzugszinsen zusammen mit den Sollzinsen unter der Position „Abschluss“ versteckt.

Es besteht der Verdacht, dass es sich bei dieser Vorgangsweise um eine bewusste Täuschung (Arglist) von Frau Gattermayr handelt. Frau Gattermayr war der Ansicht, dass ihr die Bank entgegenkommt und zumindest keine weiteren Überziehungszinsen verrechnet.

Schaden bis 31.12.2005 (Umschuldung) € 16.370,90

3. Analyse Kontoführungsgebühr

Ab 30.09.1997 bis einschließlich 30.06.2001 wird zusätzlich zu den Abschlusskosten eine fixe Kontoführungsgebühr verrechnet.

Auffallend ist auch die Entwicklung der Kontoführungsgebühr. Werden am 30.09.1997 ATS 70,- verrechnet, steigt der Betrag mit 30.06.1999 bereits auf ATS 100,-.

Interessant ist auch der Vergleich mit dem Konto 307.1503-0000. Bei diesem Konto wird ab dem 30.09.1995 eine Kontoführungsgebühr von ATS 50,- verrechnet. Ab dem 30.06.1998 beträgt die Kontoführungsgebühr ATS 100,-. Eine weitere Erhöhung auf ATS 105,- erfolgte am 30.06.2001 bei beiden Konten. Der ersatzlose Verzicht auf die Verrechnung einer Kontoführungsgebühr erfolgte auch bei diesem Konto mit 30.09.2001.

Für die Verrechnung einer fixen Kontoführungsgebühr gibt es keine Vereinbarung.

Schaden bis 31.12.2005 (Umschuldung) € 137,22

4. Analyse Mahnspesen

Ab dem 01.04.2001 ist vereinbart, dass durch die monatlichen Raten die Abschlusskosten abgedeckt werden. Durch den Ausfall der Ratenzahlung ab April 2003 werden in der Folgezeit Mahnkosten und Verzugszinsen verrechnet. Bei vertragskonformer Abrechnung und sogar nach Rückrechnung der Beträge ATS 41.103,- und ATS 303.834,- hätte das Obligo nur ATS 448.422,- und nicht, wie am Kontoauszug ausgewiesen ATS 1.803.834,- betragen, Die geleisteten Zahlungen hätten daher ausgereicht, die bis 31.12.2005 anfallenden Abschlusskosten abzudecken.

Unter Punkt 4.3 der Allgemeinen Kreditbedingungen sind die Abschlussposten geregelt.

Es wird festgehalten, dass sämtliche Kosten, die dem Kreditgeber aus diesem Kreditverhältnis erwachsen vom Kreditnehmer zu ersetzen sind. Zu diesen Kosten gehören ausdrücklich auch die Mahnkosten.

Mahnkosten werden verrechnet.

1984

1. Mahnung	ATS	50,00	= €	3,63
2. Mahnung	ATS	70,00	= €	5,09
3. Mahnung	ATS	100,00	= €	7,27

Die Mahnkosten steigen kontinuierlich

2012

1. Mahnung	€	20,00	Steigerung + 450 %
2. Mahnung	€	25,00	Steigerung + 391 %
3. Mahnung	€	30,00	Steigerung + 312 %

Der Verbraucherpreisindex 76 stieg von 148,1 (Durchschnitt 1984) auf 276,1 (Durchschnitt 2012). Das ist eine Steigerung um nur 86 %

- Warum eine 2. und 3. Mahnung höhere Kosten verursacht als die 1. Mahnung, ist nicht nachvollziehbar
- Warum die Kosten der unterschiedlichen Mahnstufen prozentuell unterschiedlich steigen ist nicht nachvollziehbar
- Warum z.B. die Kosten der 1. Mahnung zwischen 1984 und 2012 um 450 % steigen, der Verbraucherpreisindex aber nur um 86 % steigt, ist nicht nachvollziehbar

Es wird davon ausgegangen, dass die ATS 50,- Mahnkosten mit Anpassung an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex korrekt sind.

Daraus entstandene Schäden wurden vorerst nicht ermittelt, eine Erklärung zu obigen Feststellungen ist aber notwendig.

Schaden bis 31.12.2005 (Umschuldung) € 491,03

5. Analyse halbjährliche Kontoabrechnung

Obwohl vertraglich ein halbjährlicher Kontoabschluß vereinbart ist, wird das Konto ab 1985 vierteljährlich abgeschlossen. Das führte zu einer zusätzlichen Zinsbelastung bei den Sollzinsen (Zinseszinsseffekt).

Schaden bis 31.12.2005 (Umschuldung) € 2.258,54

6. Analyse Zinskalender

Ohne Vereinbarung erfolgt die Zinsberechnung kalendermäßig / 360 Tage.

In der OGH-Entscheidung 8 ob 31/12k wird bestimmt, dass ohne Vereinbarung die Abrechnung 30 / 360 Tage zu erfolgen hat.

(siehe dazu Kreditvertrag 307.1503-2200 mit exakter Angabe der Zinsberechnung)

Schaden bis 31.12.2005 (Umschuldung) € 4.244,20

Gesamtschaden bis 31.12.2005 (Umschuldung) € 139.423,00

Noch nicht berücksichtigt sind Schäden, wenn

- wenn die Entwicklung und die Höhe der einzelnen Mahnspesen nicht korrekt ist

Weitere Entwicklung am Konto 307.1503-3405

Allein auf Grund des bis 31.12.2005 entstandenen Schadens von € 139.423,- reduziert sich der Anfangssaldo am 12.04.2006 auf dem neuen Konto (Umschuldungskonto) 307.1503-3405 um € 140.538,38. (inkl. 0,8 % Kreditgebühr). Der Anfangssaldo am Konto 307.1503-3405 sinkt daher von € - 252.000,- (inkl. 0,8 % Kreditgebühr) auf € 111.461,62.

Der Endsaldo sinkt zum Zeitpunkt der Fälligestellung am 17.01.2013 von € 212.376,70 lt. Kontoauszug auf € 32.141,42.

Gesamtschaden am 31.12.2012 € 180.235,28

Teilschäden bei Fälligestellung 17.01.2013

Sollzinsen	€	149.853,89
Überziehungszinsen	€	21.161,86
Restliche Positionen	€	<u>9.219,53</u>
Gesamtschaden	€	180.235,28

Ergänzung 07.07.2014

Seit der Fälligestellung beträgt der verrechnete Zinssatz 9,25 %.

Gesamtschaden am 30.06.2014 € 207.045,72

7. Zusammenfassung

Sollzinssatzentwicklung

Der Hauptschaden entstand, weil der vereinbarte Sollzinssatz - höchstwahrscheinlich durch eine händische Manipulation – bereits nach einem Tag (08.02.1983) um 0,50 %-Punkte erhöht wurde und über die gesamte Laufzeit bis zur Umschuldung auch nie „repariert“ wurde. Hinzu kommt die völlig unzulängliche und nicht vertragskonforme Sollzinssatzanpassung trotz Bürges-Bindung ab 1985.

Überziehungszinsen

Ein weiterer hoher Schaden entstand, weil über die gesamte Laufzeit des Kredites Überziehungszinsen verrechnet wurden, die nicht vereinbart waren.

Zusätzlich wird Frau Gattermayr getäuscht, weil die verrechneten Überziehungszinsen ab Abschluss 30.09.2001 nicht erkennbar unter der Position „Abschluss“ versteckt werden.

Au an der Donau, 07.07.2014

Beilagen

1. Kreditvertrag vom 04.02.1983
2. Kontonummernänderung 08.11.1984
3. Kreditverlängerung vom 24.04.2001
4. Vereinbarung vom 07.04.2006
5. Fälligstellung 17.01.2013
6. Zinssatzentwicklung im Vergleich mit 10-jähriger Anleihe
7. Diagramm Zinssatzentwicklung verglichen mit 10-jähriger Bundesanleihe
8. Abschlussposten
9. Schadensentwicklung

10. Berechnungen

- 10.1. Original (IST-Situation)
- 10.2. Original (Ist-Situation) Rückrechnung ATS 41.103,- am 29.10.1993 und
ATS 303.834,- am 05.04.2001
- 10.3. Sollzinssatz korrekt
- 10.4. Überziehungszinssatz korrekt
- 10.5. Kontoführungsgebühr
- 10.6. Mahnspesen korrekt
- 10.7. Halbjährliche Kontoabrechnung
- 10.8. Zinskalender 30 / 360